

Falknerstrasse 3  
CH - 4001 Basel

T +41 61 260 92 00  
F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch  
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen  
im Anwaltsregister

## Medienmitteilung zu den Klimaprozessen

### *Extinction Rebellion an der Uraniastrasse in Zürich vom 4. Oktober 2021*

Das Bundesgericht stellt sich in seinem Leitentscheid BGE 147 IV 297 vorweg ganz offen auf den Standpunkt: «Die wissenschaftliche Faktenlage zum Klimawandel braucht uns nicht zu interessieren. Auf jeden Fall befinden wir uns nicht in einem Notstand.»<sup>1</sup> Rechtsprechung ohne sachverhaltliche Grundlage ist keine Rechtsprechung, sondern ein politisches Verdikt. Im Unterschied dazu hat sich der EGMR in seinem Urteil i.S. Klimaseniorinnen gegen die Schweiz ausführlich mit der wissenschaftlichen Faktenlage auseinandergesetzt und diese juristisch gewürdigt.

Friedliche Klimaproteste sind Ausdruck der politischen Grundrechte, sich in den öffentlichen Diskurs der Meinungsbildung einbringen zu können. Die Protestaktionen richten sich gegen die völlige Untätigkeit der Politik, die zu allererst für das Überleben der Bevölkerung zu sorgen hat. Mit dem Beschluss des Parlaments, den Klimaentscheid des EGMR i.S. Klimaseniorinnen nicht umzusetzen, weigert sich die Politik mittlerweile sogar ausdrücklich, dem Klimawandel wirksam entgegenzutreten.

Seit dem Urteil des BGer wird mit friedlichen Klimaprotesten kurzer Prozess gemacht. Die demokratischen Grundrechte der freien Meinungsäusserung und freien Versammlung werden durchgehend kriminalisiert (einzige Ausnahme: 6B\_138/2023).

Bezirksrichter Roger Harris wurde in den Ausstand geschickt, weil er angekündigt hatte, «Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich»<sup>2</sup> zu behandeln. Dieser auf Aristoteles zurückgehende Grundsatz macht Recht erst zu Recht. Er ist als Gebot der Rechtsgleichheit schon seit 1848 in der Schweizer Bundesverfassung verankert.

Die obergerichtliche Massreglung des nicht linientreuen Bezirksrichters verfehlte ihren chilling effect nicht: Soweit die Teilnahme an friedlichem Klimaprotest

René Brigger\*  
Advokat  
rb@bs-advo.ch

Myriam Dannacher  
Advokatin  
md@bs-advo.ch

Daniel Gmür  
Advokat  
dg@bs-advo.ch

Dr. Stefan Grundmann\*\*  
Advokat & Notar, LL.M.  
sg@bs-advo.ch

Eva Jaqueira  
Advokatin  
ej@bs-advo.ch

Martin Lutz\*\*\*  
Advokat  
ml@bs-advo.ch

Dr. Andreas Noll\*\*\*\*  
Advokat  
an@bs-advo.ch

Dr. Meret Rehmann  
Advokatin  
mr@bs-advo.ch

lic. phil. Constanze Seelmann  
Advokatin  
cs@bs-advo.ch

\* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

\*\* auch Fachanwalt SAV Erbrecht

\*\*\* auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

\*\*\*\* auch Fachanwalt SAV Strafrecht

<sup>1</sup> E. 2.3 : «Sans qu'il ne soit ici question d'examiner ou de remettre en cause les recherches scientifiques sur le réchauffement climatique, une telle interprétation de cette notion dépasse considérablement celle qu'en a faite le Tribunal fédéral dans sa jurisprudence par le passé.»

<sup>2</sup> Wörtlich sagte er: «Es ist jedoch noch einmal festzuhalten, dass selbstredend jeder Fall vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR zu beurteilen sein wird. Wenn dies auch zukünftig zu Freisprüchen führen wird, liegt das nicht an irgendeiner Einstellung des Richters, sondern an dessen Anwendung der massgeblichen Rechtsprechung des EGMR» (Beschluss des OGer ZH vom 14. November 2022 [UA220042-O/U/AEP], E. 4.4).

unbestritten war, ergingen ausnahmslos Schuldsprüche des Bezirksgerichts und des Obergerichts Zürich: Mit den friedlichen Protestaktionen vom 4. Oktober 2021 hätten die Kundgebungsteilnehmenden die Autolenker:innen genötigt, ihre Pläne zu ändern oder Alternativrouten zu fahren. Unter Berufung auf das BGer (134 IV 216 [Auszug von 6B\_498/2007]) sei die Betätigung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit strafbar. Wären es Fussballfans gewesen, wäre dies straflos (6B\_498/2007 E. 4.5.4). Fakt ist also, dass Klimaproteste in der Schweiz mit dem Mittel der Strafjustiz systematisch politisch verfolgt werden.

Aus diesem Grund haben wir – mein Klient und ich – uns entschlossen, die gesamte Korrespondenz des Zürcher Berufungsverfahrens sowie die im Zürcher Verfahren beim BGer angehobene Beschwerde in Strafsachen zu veröffentlichen. Wir versuchen dadurch, das Manko an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit der Schweizer Strafjustiz bei der Beurteilung von Klimaprotesten am konkreten Fall durch Transparenz zu kompensieren. Justizkontrolle durch die Öffentlichkeit ist in Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantiert. Da in den gerichtlichen Hauptverfahren keine Beweisabnahme (mehr) erfolgt, kann von Justizkontrolle durch die Öffentlichkeit keine Rede mehr sein. Deshalb machen wir die Korrespondenz mit dem Zürcher Obergericht publik, damit sich die Öffentlichkeit selbst eine Meinung bilden und die demokratische Kontrolle der Justiz wieder greifen kann.

Lesen Sie selbst von der politischen Verfolgung friedlicher Klimaproteste durch die Zürcher Strafjustiz in der beim BGer angehobenen Beschwerde vom 10. September 2024 und prüfen Sie anhand der Korrespondenz selbst, ob an den vorgebrachten Rügen was dran ist oder nicht.

We'll keep you posted unter

[www.basleradvokatinnen.ch/team/andreas-noll/Falldokumentation-Uraniastrasse.html](http://www.basleradvokatinnen.ch/team/andreas-noll/Falldokumentation-Uraniastrasse.html)

Basel, 25. September 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Noll', followed by a horizontal flourish.

Dr. Andreas Noll, Advokat  
Fachanwalt SAV Strafrecht